

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PVP Triptis GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
Triptis, Stand Juli 2019

1. Allgemeines

- 1.1. Die PVP Triptis GmbH (nachfolgend „PVP“ genannt) betreibt Im Bresselsholze 11, 07819 Triptis, ein Unternehmen für die Entwicklung, die Herstellung und den Verkauf von Produkten aus Gummigranulaten. Für die von PVP übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
- die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien;
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt);
 - das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn PVP den entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn PVP in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Andere Bedingungen, Verträge und/oder Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn diesen schriftlich durch PVP zugestimmt wird. In diesen Fällen gelten die AGB von PVP ergänzend.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die in – elektronischer oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen von PVP sowie technische Angaben und in Preislisten enthaltene Angaben und Informationen sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben, freibleibend und unverbindlich. Sie sind insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Sie sind nur dann verbindlich, wenn der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Dies gilt auch für Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern von PVP. Eine Garantie für Beschaffenheitsmerkmale wird erst durch schriftliche Bestätigung von PVP wirksam. Das Schriftformerfordernis gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Leistungen und für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.2. Der Besteller ist an sein an PVP gerichtetes Angebot gebunden. PVP kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Angebots bei PVP annehmen, insbesondere durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, auch per E-Mail, oder dadurch, dass gegenüber dem Besteller innerhalb der gleichen Frist die vertragliche Leistung bewirkt wird.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils aktuellen Preise von PVP ab Werk und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Versendung trägt der Besteller die Kosten des Transportes ab Werk, einschließlich der Kosten einer gegebenenfalls abgeschlossenen Transportversicherung sowie Verpackungskosten.
- 3.2. Soweit durch den Verkauf oder die Lieferung von Waren durch PVP an den Besteller Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, trägt auch diese der Besteller.
- 3.3. Ist mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Vergütung der vertraglichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die vertragliche Vergütung bei PVP oder auf eines ihrer in der Rechnung ausgewiesenen Konten eingegangen ist. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3.4. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist PVP berechtigt, eine bei PVP eingetretene Preissteigerung zu berechnen, die den am Tag der Lieferung gültigen Preis nicht übersteigt. Für die Wirksamkeit der Erhöhung des vereinbarten Entgeltes gilt eine Ankündigungsfrist von vier Wochen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Entgeltes, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung der Preisanpassung, ausübt.
- 3.5. Der Besteller kommt mit Überschreitung der in Ziffer 3.3 benannten Frist oder eines davon abweichenden auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermins ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug kann PVP vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen. PVP bleibt der Nachweis weiterer Verzugschäden vorbehalten.
- 3.6. Weiterhin ist PVP im Falle des Zahlungsverzuges durch den Besteller berechtigt, die Erbringung einer noch nicht geleisteten vertraglichen Leistung zurückzuhalten bis der Besteller nach Wahl von PVP Vorauszahlung geleistet oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht hat. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Insolvenzantrag oder berechtigten Zweifeln an der fortbestehenden Bonität, kann PVP alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen und für künftige Leistungen einen Vorschuss verlangen.
- 3.7. Kommt der Besteller seiner fälligen Zahlungsverpflichtung trotz einer erneuten Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung nicht nach, kann PVP vom Vertrag zurücktreten und

Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. PVP ist berechtigt, entsprechend der Regelung in Ziffer 8.4. vorzugehen.

- 3.8. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von PVP anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk von PVP. Dort befindet sich vorbehaltlich gegenteiliger zwingender gesetzlicher Vorschriften auch der Erfüllungsort. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort versandt. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen ist PVP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Termine und Fristen für die Lieferung durch PVP sind, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich. Wurde eine Versendung vereinbart, beziehen sich Liefertermine und Lieferzeiten auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3. PVP steht für die rechtzeitige Erbringung ihrer Leistungen nur ein, soweit PVP die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält oder der Besteller seine Verpflichtungen, deren Erfüllung für die Lieferung durch PVP erforderlich ist, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Unbeschadet der Rechte von PVP aus einem Verzug des Bestellers, kann PVP eine Verschiebung oder Verlängerung von Liefer- und Leistungszeiten um den Zeitraum verlangen, um den der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PVP nicht nachkommt.
- 4.4. Sofern die erforderlichen Zulieferungen von Dritten nicht rechtzeitig eingehen, steht PVP für die rechtzeitige Erbringung nur ein, wenn und soweit eine rechtzeitige Ersatzlieferung durch andere Zulieferer möglich gewesen ist.
- 4.5. In Fällen höherer Gewalt verschieben sich Fristen und Termine um die Dauer des leistungshindernden Ereignisses. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen u.a. Krieg, von PVP nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Stromausfall, Wassereinbruch, Unterbrechung oder Zerstörung von datenführenden Leitungen, Naturereignisse oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten, die PVP zur Vertragserfüllung eingeschaltet und/oder hinzugezogen hat und die ersatzweise Einschaltung anderer Subunternehmer nicht möglich gewesen ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von PVP zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges seitens PVP entstehen.

- 4.6. Für den Fall der Verhinderung nach den vorstehenden Absätzen endet die fristhemmende Wirkung 3 Werktage nach Fortfall des fristhemmenden Ereignisses. PVP wird den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich auf die Verhinderung und deren Gründe hinweisen. Sofern PVP die Verhinderung nicht zu vertreten hat und die Verhinderung über einen Zeitraum von 4 Monaten andauert, kann PVP ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird PVP eine etwaige, durch den Besteller bereits erbrachte Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
- 4.7. Falls PVP schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist nicht einhält, hat der Besteller PVP eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese Nachfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Eingang einer schriftlichen Mahnung bei PVP folgt. Bei erneuter schuldhafter Nichtlieferung ist ein zweites Mal zur Erfüllung gemäß den Bestimmungen des Satzes 2 aufzufordern. Nach erneutem fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 4.8. Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft, haftet PVP nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.9. Wenn der Besteller infolge eines von PVP zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, ist die Haftung von PVP ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer von PVP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages, wobei sich PVP ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss. In jedem Fall ist der Schaden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.10. Beruht der Lieferverzug von PVP auf einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, kann der Besteller für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen. PVP bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.11. Eine weitergehende Haftung für einen von PVP zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von PVP zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 4.12. PVP ist zu Teillieferungen und zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Auf die Unzumutbarkeit einer Teillieferung oder Teilleistung hat der Besteller PVP unverzüglich nach Kenntnis der Unzumutbarkeit hinzuweisen.
- 4.13. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist PVP berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des

Annahmeverzuges- geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

5. Gefahrübergang – Versand / Verpackung

- 5.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. PVP bemüht sich, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund eines Verschuldens des Bestellers verzögert, lagert PVP die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 5.3. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird PVP die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel hat der Besteller schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche zu erfolgen. Für offensichtliche Mängel gilt die Frist ab Übergabe der Ware, für sonstige Mängel ab Entdeckung des Mangels. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PVP für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.2. Soweit ein von PVP zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist PVP zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass PVP aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Besteller hat PVP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Das Recht des Bestellers den Preis zu mindern wird ausgeschlossen, es sei denn, eine Nacherfüllung schlägt fehl.
- 6.3. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von PVP durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung erfolgen. PVP hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.4. Schlägt eine Mangelbeseitigung zweimal fehl oder ist PVP zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die PVP zu vertreten hat, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

- 6.5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder PVP die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 6.6. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller, es sei denn, PVP hat den Mangel arglistig verschwiegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt außerdem bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, bei denen uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.7. PVP haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von PVP, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von PVP, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PVP nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit PVP, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem PVP bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet PVP auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintretenden, haftet PVP allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 6.8. Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz erstrecken sich nicht auf die gelieferte Ware selbst. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die nicht die gelieferte Ware selbst betreffen, sind nur begründet, wenn und soweit Schäden an einer solchen anderen Sache durch Fehlerhaftigkeit der Waren von PVP hervorgerufen werden, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden sind.
- 6.9. PVP haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). PVP haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit der Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen verbunden und vorhersehbar sind.
- 6.10. Eine weitergehende Haftung, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend

gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von PVP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt und Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1. Die von PVP gelieferte Ware steht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). PVP behält sich das Eigentum, soweit gesetzlich zulässig, an den Vertragsleistungen bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die PVP gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, vor.
- 7.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PVP zur Rückforderung der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe nach Mahnung verpflichtet.
- 7.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Ware sowie die Pfändung der Vertragsleistung durch PVP gelten als Rücktritt vom Vertrag, sofern nichts anderes ausdrücklich durch PVP schriftlich erklärt wird.
- 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der vertraglichen Leistung durch den Besteller wird stets für PVP vorgenommen. Werden die vertraglichen Leistungen mit anderen, PVP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PVP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für PVP.
- 7.6. Wird die vertragliche Leistung mit anderen, PVP nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PVP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Partner verwahrt auch in diesen Fällen das Miteigentum für PVP.
- 7.7. Der Besteller darf die vertragliche Leistung weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller PVP unverzüglich davon zu benachrichtigen und PVP alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von PVP erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von PVP hinzuweisen.
- 7.8. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Zur Sicherung der Kaufpreisschuld während des Eigentumsvorbehalts tritt der Besteller eventuelle Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware hiermit an PVP ab. Die

Abtretung erfolgt sicherungshalber im vollen Umfang. PVP nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung erstreckt sich, falls der Besteller mit dem Nacherwerber ein Kontokorrentverhältnis unterhält, auch auf einen positiven Saldo des Bestellers im Kontokorrentverhältnis zu dem Dritten bis zur Höhe der Kaufpreisforderung.

Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an PVP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von PVP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Forderung wird durch PVP jedoch solange nicht selbst eingezogen und die Einzugsermächtigung solange nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Verhält sich der Besteller vertragswidrig – insbesondere, wenn er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet - und widerruft PVP aus diesem Grund die Einziehungsermächtigung, kann PVP vom Besteller verlangen, dass er PVP die abgetretene Forderung und den jeweiligen Schuldner bekannt gibt, dem Schuldner die Abtretung bekannt gibt und an PVP sämtliche Unterlagen übergibt, die PVP zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Schuldner benötigt.

PVP ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl über die freizugebenden Sicherheiten obliegt PVP.

8. Dauer und Kündigung

8.1. Das Vertragsverhältnis kann durch beide Parteien nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und dieser AGB gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere ist PVP zur außerordentlichen Kündigung in folgenden Fällen berechtigt:

- bei Einstellung der Zahlung durch den Besteller;
- freiwillige Liquidation des Bestellers;
- bei Annahmeverzug des Bestellers;
- bei einer unterlassenen Mitwirkung des Bestellers;
- bei einer vertragswidrigen Verwendung der vertraglichen Leistung durch den Besteller oder dessen Vertragspartner sowie
- bei Zerstörung des Vertrauensverhältnisses.

8.2. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

8.3. PVP steht bei einer Kündigung durch den Besteller oder bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch PVP nach den Regelungen dieser AGB die vereinbarte Vergütung zu. PVP muss sich jedoch anrechnen lassen, was PVP infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskräfte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Soweit sich PVP ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss, genügt PVP ihrer Nachweispflicht zur Höhe dieser Ersparnisse, wenn PVP die Differenz zwischen dem erwarteten und tatsächlichen betrieblichen Belastungsverlauf durch einen unabhängigen Steuerberater oder gleichwertigen Sachverständigen mit geschätzten Zahlen belegt, die er glaubhaft aus den Büchern gewonnen hat.

PVP kann abweichend hiervon die als Ersparnis abzuziehenden Beträge mit 60 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschalieren. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenden Kosten den vereinbarten Pauschalsatz übersteigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung von PVP, sich etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung ihrer Arbeitskräfte anrechnen zu lassen.

- 8.4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Rücktritt vom Vertrag oder einem anderen Auflösungsgrund.
- 8.5. Auch nach der Kündigung gelten diejenigen Regelungen fort, die nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach ihrem Regelungsgehalt über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus Geltung haben würden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die in Ziff. 9 dieser AGB enthaltenen Regelungen.

9. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht

- 9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem loyalen Verhalten untereinander. Insbesondere haben sie die Abwerbung einzelner Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu unterlassen.
- 9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangte Daten und Informationen des anderen Vertragspartners, gleich ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten und nur im Sinne dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die nicht als vertraulich bezeichnet oder übermittelt worden sind, sofern diese Daten und Informationen als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Daten und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn diese Daten und Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind, sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.
- 9.3. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter und/oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.
- 9.4. Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass sich unberechtigte Dritte auf illegale Art und Weise Zugriff auf die

jeweiligen Daten und Informationen des Vertragspartners verschaffen. Dies gilt nicht, wenn der Zugriff aufgrund einer Pflichtverletzung des Vertragspartners erst ermöglicht wurde.

- 9.5. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz, bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen über den Vertragsgegenstand vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Ohne Zustimmung der vorlegenden Partei dürfen diese nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

10. Rechtliche Haftung wegen Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK's) und Annex XVII der REACH-Verordnung

Anhang XVII Eintrag 50 der sog. REACH-Verordnung (REACH-Verordnung (EG) 1907/2006) legt Anforderungen an bestimmte dort geregelte Stoffe fest, wenn diese Stoffe für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Besteller ist verpflichtet, zu prüfen, ob die beabsichtigte Verwendung der bei PVP bezogenen Ware mit dieser Gesetzgebung übereinstimmt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Der Besteller stellt sicher, dass die Nutzung der Vertragsleistung durch ihn oder seine Vertragspartner nicht zu einer Verletzung öffentlich-rechtlicher oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften führt.

Wenn und soweit ein vertragswidriges Verhalten des Bestellers zu Ansprüchen Dritter gegenüber PVP führt, hat der Besteller PVP von diesen Ansprüchen freizustellen. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, die auf ein vertragswidriges Verhalten des Bestellers zurückzuführen sind, ist PVP berechtigt, die Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Besteller bis zur abschließenden Klärung dem Besteller gegenüber zu untersagen.

- 11.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Besteller an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PVP.
- 11.3. Auf den diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Geltung der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG)) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Der Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder soweit der Besteller keinen ständigen

Wohnsitz im Inland hat, der Sitz von PVP. PVP kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.

- 11.5. Änderungen und Ergänzungen des diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrages sowie dieser AGB selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- 11.6. Der Besteller wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen mit Hilfe der EDV gespeichert und bearbeitet werden.
- 11.7. Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die nach ihrem Sinn und Zweck und ihrem Rechtsgehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder ihr möglichst nahekommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie diese Lücke bedacht.